jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1963/6/24 1997/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1963

Index

Grunderwerbsteuer
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs3

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

Beachte

y14090;

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde muß gemäß § 115 Abs 3 BAO insbesonders bei Die Abgabenbehörde muß gemäß Paragraph 115, Absatz 3, BAO insbesonders bei

der Besteuerung von Personen, die im abgabenbehördlichen

Verfahren nicht anwaltlich vertreten sind und deren Angaben

sprachlich ungeschickt oder sogar verworren abgefaßt sind, doch

über die gemachten Angaben hinaus den Sachverhalt erforschen,

soweit dies nach den Umständen des Falles billig und in

Anbetracht der Verhältnisse geboten erscheint.

*

E 24.6.1963, 1997/62 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962001997.X02

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at